

CA/24/2008 rev.3

# **ABFALL UND ZURÜCKGEWONNEN STOFFE**

## **DEUTSCHE ARBEITSÜBERSETZUNG**

November 2009



**Ökopol GmbH**  
**Institut für Ökologie und Politik**  
Nernstweg 32-34  
D-22765 Hamburg

**Impressum/Imprint**



**ÖKOPOL GmbH  
Institut für Ökologie und Politik**

Nernstweg 32–34  
D – 22765 Hamburg  
☎ 0049-40-39 100 2 0  
fax:0049-40-39 100 2 33

[www.oekopol.de](http://www.oekopol.de)  
[info@oekopol.de](mailto:info@oekopol.de)

Autor/Author: Dirk Jepsen, Olaf Wirth

**Papier zum Treffen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (CA-paper) in der abschließenden Version - vom 03 April 2009**

**Der vorliegende Text ist eine Arbeitsübersetzung des Dokuments CA/24/2008 rev.3, „Waste and recovered substances“ vom 03 April 2009, welches von der EU Kommission nur in englischer Sprache zur Verfügung gestellt wird.**

[http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/chemicals/files/reach/waste\\_paper\\_ca\\_09\\_0403\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/chemicals/files/reach/waste_paper_ca_09_0403_en.pdf)

**Haftungsausschluss (Ökopol):**

Die Übersetzung und fachliche Überprüfung wurde nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Die Ökopol GmbH übernimmt jedoch keine Haftung in Bezug auf den Inhalt dieses Dokumentes, welches als Hilfestellung für Unternehmen gedacht ist. Im Zweifelsfall sollte auf den englischen Originaltext zurück gegriffen werden.

## ABFALL UND ZURÜCKGEWONNENE STOFFE

### Disclaimer:

“Please note that this document contains the views of the responsible Commission services and has been consulted with the Member States competent authorities. This document is a draft guidance document which was handed over to the European Chemicals Agency (ECHA) for further elaboration in cooperation with Member States and relevant stakeholders and for subsequent insertion into the relevant guidance documents. The Agency has the task of providing technical and scientific guidance and tools for the operation of the Regulation (EC) No 1907/2006 (REACH) under its Article 77(2). For the final version of the guidance documents, please consult regularly the website of ECHA. The Commission services and the Member States competent authorities do not accept any liability with regard to the contents of this document.”

(„Bitte beachten Sie, dass dieses Dokument die Auffassungen der zuständigen Kommissionsstellen beinhaltet und mit den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten abgestimmt wurde. Dies Dokument ist ein Entwurf eines Leitliniendokuments, welcher an die europäische Chemikalienagentur (ECHA) weitergeleitet wurde, um eine weitere Ausgestaltung in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten und den einschlägigen Interessensgruppen durchzuführen und ihn anschließend in die relevanten Leitliniendokumente einzufügen. Die Agentur hat die Aufgabe, technische und wissenschaftlich Leitlinien und Instrumente zur Verfügung zu stellen, zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß deren Artikel 77(2). Um die endgültige Version des Leitliniendokuments zu erhalten, besuchen Sie bitte regelmäßig den Internetauftritt der ECHA. Die Kommissionsstellen und die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten übernehmen keine Verantwortung für die Inhalte dieses Dokuments“)

# Inhalt

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>6</b>
<b>2. Status von Abfall im Zusammenhang mit Expositionsszenarien .....</b>	<b>7</b>
2.1. Verhältnis von Expositionsszenarien und Abfallgesetzgebung .....	7
2.2. Wer muss Risikomanagementmaßnahmen anwenden? .....	9
<b>3. REACH Anforderungen an rückgewonnene Stoffe .....</b>	<b>10</b>
3.1. Registrierung.....	10
3.1.1. Ist Rückgewinnung ein Herstellungsprozess?.....	12
3.1.2. Sind rückgewonnene Materialien Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse? .	14
3.1.2.1. Stoffe und Zubereitungen.....	14
3.1.2.2. Erzeugnisse .....	17
3.1.3. In welcher Form muss die gemäß Artikel 2(7)(d), zweiter Spiegelstrich, geforderte Information verbreitet werden, um von der Ausnahmeregelung zur Registrierung zu profitieren? .....	18
3.1.4. Sollten rückgewonnene Stoffe generell durch Aufnahme in den ANHANG/ANNEX V ausgenommen werden?.....	19
3.1.5. Überlegungen bezüglich bestimmter Ströme rückgewonnener Materialien .....	19
3.1.5.1. Rückgewonnene Metalle.....	19
3.1.5.2. Zurückgewonnene Gemenge.....	19
3.1.5.3. Rückgewonnenes Glas .....	22
3.1.5.4. Rückgewonnenes Papier .....	23
3.1.5.5. Zurückgewonnene Polymere .....	23
3.1.5.6. Andere rückgewonnene Stoffe.....	24
3.2. Vorregistrierung .....	24
3.3. Informationsanforderungen .....	26
3.4. Weitere Pflichten .....	27

## 1. EINLEITUNG

Der Artikel 2.2 von REACH legt fest, dass *“Abfall, wie in der Richtlinie 2006/12/EC des Europäischen Parlamentes und Rates definiert, kein Stoff, Zubereitung oder ein Erzeugnis im Sinne des Artikels 3 dieser Verordnung ist.”* Daher sind die Anforderungen von REACH an Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nicht auf Abfall anwendbar.<sup>1</sup>

Dies bedeutet aber nicht, dass Abfall von REACH völlig ausgenommen ist. Insbesondere werden Expositionsszenarien nach Artikel 3(37) definiert als *“Zusammenstellung von Bedingungen einschließlich der Verwendungsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen, mit denen dargestellt wird, wie der Stoff hergestellt oder **während seines Lebenszyklus verwendet wird** und wie der Hersteller oder Importeur die Exposition von Mensch und Umwelt beherrscht oder den nachgeschalteten Anwendern zu beherrschen empfiehlt.[...]”*. Dies beinhaltet Überlegungen zur Abfallphase von Stoffen, wie Anhang I Absatz 5.2.2 bestätigt, in dem ausdrücklich gesagt wird, dass der Lebenszyklus die Abfallphase einschließt. Zusätzlich stellt Anhang I Absatz 5.1.1 von REACH klar, dass die Risikomanagementmaßnahmen des Expositionsszenariums *Maßnahmen zur Abfallbehandlung zur Verringerung oder Vermeidung der Exposition von Menschen und Umwelt gegenüber dem Stoff während der Abfallentsorgung und/oder -verwertung beinhalten*.

Sobald ein Stoff durch einen Rückgewinnungsprozess *“aufhört, Abfall zu sein”*, gelten für ihn prinzipiell die REACH-Bestimmungen wie für jeden anderen Stoff auch, aber mit einigen Ausnahmen. An welchem Punkt eines Rückgewinnungsprozesses genau ein Stoff *“aufhört, Abfall zu sein”* ist Gegenstand langer Debatten in der Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie gewesen. Kürzlich wurde im Zusammenhang mit der Revision der Abfallrahmenrichtlinie damit begonnen, Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft zu erstellen. Als Ergebnis dieser Arbeit, und möglicher zukünftiger Kommitologieentscheidungen, könnten einige Materialien, die heute noch als Abfall eingestuft werden, zukünftig nicht mehr als Abfall betrachtet werden. Dies würde nicht nur bedeuten, dass diese Materialien nicht mehr unter die Abfallgesetzgebung fallen, sondern auch, dass sie potenziell den REACH-Anforderungen unterliegen, wenn sie nicht unter einen der Ausnahmetatbestände fallen.

Die für REACH zuständigen Stellen der Kommission haben dies ebenfalls mit dem Joint Research Centre/IPTS diskutiert, welches einen Bericht über Kriterien zum Ende der Abfalleigenschaften ausgearbeitet hat. Als Ergebnis dieser Diskussionen ist die Kommission weiterhin der Ansicht, dass die Präzisierung von Kriterien zum Ende der Abfalleigenschaft in die Zuständigkeit

---

<sup>1</sup> Es ist zu beachten, dass dieses nicht bedeutet, dass Abfall generell von REACH ausgeschlossen ist. Weitere Erklärungen finden sich in den Leitlinien zur Registrierung (Abschnitt 1.6.3.4), darüber hinaus wird weitere Anleitung, insbesondere zu mit Abfall verbundenen Risiken in Expositionsszenarien, in den Leitlinien zur Stoffsicherheitsbeurteilung gegeben.

der Abfallgesetzgebung fällt und REACH den Definitionen und Auslegungen der Abfallgesetzgebung folgen sollte. Es erscheint daher nicht angemessen, im Zusammenhang mit REACH eigene Handlungsanleitungen zu dieser Frage zu entwickeln.

Es wurden jedoch einige Fragen in Bezug auf den Status von Materialien nach ihrer Wiedergewinnung aufgeworfen, wenn sie, zumindest im Prinzip, den REACH-Bestimmungen für Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnissen unterliegen. Dieses Dokument zielt darauf ab, die Ansichten der Kommission zum Status dieser Materialien im Hinblick auf die an sie gestellten REACH Anforderungen zu erläutern. Wo angemessen bezieht dieses Dokument Kommentare der Vollzugsbehörden und von interessierten Kreisen mit ein.

## 2. STATUS VON ABFALL IM ZUSAMMENHANG MIT EXPOSITIONSSZENARIEN

Dieser Abschnitt reagiert auf eine Serie von Kommentaren der Mitgliedsstaaten zum Wechselspiel zwischen REACH und der Abfallgesetzgebung im Zusammenhang mit dem RIP 3.2. Diese Themen sind teilweise bereits in die Version des Technischen Leitlinien Dokuments zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung (TDG IR/CSA, Kapitel R.13 und R.18) integriert worden, das zur Bestätigung beim Treffen der REACH CA am 16./17. Juni 2008 vorgelegt wurde.

### 2.1. Verhältnis von Expositionsszenarien und Abfallgesetzgebung

Artikel 3(37) definiert ein Expositionsszenario als *“Zusammenstellung von Bedingungen einschließlich der Verwendungsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen, mit denen dargestellt wird, wie der Stoff hergestellt oder während seines Lebenszyklus verwendet wird und wie der Hersteller oder Importeur die Exposition von Mensch und Umwelt beherrscht oder den nachgeschalteten Anwendern zu beherrschen empfiehlt...[...]“*. Dies wird in Anhang I weiter ausgeführt, speziell in Abschnitt 5. Insbesondere der Abschnitt 5.2.2 spezifiziert dazu: *“Bei der Emissionsabschätzung werden die Emissionen während aller relevanten Abschnitte des Lebenszyklus des Stoffes berücksichtigt, die sich aus der Herstellung und jeder einzelnen der identifizierten Verwendungen ergeben. Zu den Abschnitten des Lebenszyklus, die sich aus der Herstellung des Stoffes ergeben, zählt gegebenenfalls die Abfallphase. Zu den Abschnitten des Lebenszyklus, die sich aus den identifizierten Verwendungen ergeben, zählen gegebenenfalls die Nutzungsphase von Erzeugnissen und die Abfallphase. Die Emissionsabschätzung wird unter der Annahme durchgeführt, dass die im*

*Expositionsszenarium beschriebenen Risikomanagementmaßnahmen und Verwendungsbedingungen eingeführt wurden.“* Dies stellt klar, dass, wo relevant, die Abfallphase von Expositionsszenarien abgedeckt werden muss. Anhang I Absatz 5.1.1 von REACH stellt ebenfalls klar, dass die Risikomanagementmaßnahmen eines Expositionsszenarios die *“Maßnahmen zur Abfallbehandlung zur Verringerung oder Vermeidung der Exposition von Menschen und Umwelt gegenüber dem Stoff während der Abfallentsorgung und/oder Verwertung abdecken sollen.“*

Dies wirft zunächst die Frage nach dem Verhältnis zwischen REACH und der Abfallgesetzgebung auf. Grundsätzlich können weder Expositionsszenarien noch empfohlene Maßnahmen des Risikomanagements benutzt werden, um Verpflichtungen zu vermindern, die sich aus der Abfallgesetzgebung ergeben. Jeder Nutzer eines Stoffes, für den ein Expositionsszenario erstellt wurde, muss alle Anforderungen der Abfallgesetzgebung erfüllen. Um nachgeschaltete Anwender zu unterstützen, sollten Expositionsszenarien so weit wie möglich die gesetzlichen Anforderungen gemäß der Abfallgesetzgebung beschreiben. Es gibt aber Begrenzungen für die Menge an Details, die in Expositionsszenarien enthalten sein kann. Es wird unmöglich sein, sowohl jede nationale und lokale Vorschrift abzudecken als auch alle möglichen indirekten Auswirkungen der Abfallgesetzgebung (z.B. Auswirkungen von Recycling Zielen). Des weiteren können sich die Anforderungen mit der Zeit ändern und es wird dementsprechend schwierig sein, Expositionsszenarien immer auf dem neuesten Stand zu halten

Dies ist jedoch auch weder eine Anforderung an noch der Sinn von Expositionsszenarien. Expositionsszenarien sollten sich auf die spezifischen Eigenschaften von Stoffen und der damit verbundenen Risiken während der Abfallphase konzentrieren und Empfehlungen geben, wie diese Risiken am besten zu beherrschen sind. Diese Empfehlungen sollten zu der sicheren Entsorgung oder Rückgewinnung des Stoffes führen und die Risiken für die menschliche Gesundheit und Emissionen in die Umwelt reduzieren, und zwar zusätzlich zu den Anforderungen der Abfallgesetzgebung. Zu diesem Zwecke können die Expositionsszenarien eine Anzahl verschiedener Abfallbehandlungsmaßnahmen enthalten, die je nach örtlichen oder nationalen Voraussetzungen oder gesetzlichen Erfordernissen angewendet werden können. In den Fällen, in denen die Risiken durch alle Abfallbehandlungsmöglichkeiten in Übereinstimmung mit der Abfallgesetzgebung sicher beherrscht werden, kann es auch genügen, dies in dem Expositionsszenario festzustellen. Auf jeden Fall muss aber in allen Fällen sichergestellt werden, dass die Risiken sicher beherrscht werden, dies ist im CSA nachzuweisen. Wenn die in dem Expositionsszenario aufgeführten Maßnahmen mit den von nationalen oder lokalen zuständigen Abfallbehörden festgelegten Erfordernissen in Widerspruch stehen, sollte die Unangemessenheit der Maßnahmen die Lieferkette hoch zurückgemeldet werden (analog zu Artikel 34 (b) in REACH). Darüber hinaus kann es Fälle geben, in denen die Abfallphase für das Expositionsszenario nicht relevant ist (z. B. wenn der Stoff bei Anwendung verbraucht wird).

Abschließend ist festzustellen, dass die Kommission keinen Widerspruch zwischen den Vorschriften für Expositionsszenarien und der Abfallgesetzgebung sieht. Ganz im Gegenteil sollte die Wechselwirkung zwischen stoffspezifischen Risikomanagementmaßnahmen und allgemeiner abfallspezifischer Gesetzgebung den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt verbessern.

Ähnliche Erwägungen gelten zum Beispiel auch für die Wechselwirkung von Expositionsszenarien und der IPPC-Richtlinie.

## **2.2. Wer muss Risikomanagementmaßnahmen anwenden?**

Abschnitt 5.2.2. des Anhangs I von REACH führt aus, dass die Emissionsabschätzung die Emissionen während aller relevanter Abschnitte des Lebenszyklus von der Herstellung über alle identifizierten Verwendungen in Betracht ziehen soll, und dass die Abfallphase einer der zu betrachtenden Abschnitte des Lebenszyklus ist. Wenn es darum geht, wer Risikomanagementmaßnahmen zu treffen hat, ist es nötig, zwischen Akteuren zu unterscheiden, die ein Sicherheitsdatenblatt oder Informationen gemäß Artikel 32 von REACH (hauptsächlich für "Produktions"-Abfall („pre-consumer waste“) erhalten und solchen, die kein Sicherheitsdatenblatt oder Informationen gemäß Artikel 32 von REACH (hauptsächlich "post-consumer"-Abfall) erhalten.

- Produktions-Abfall beinhaltet Abfall aus der Herstellung von Stoffen, dem Formulieren von Zubereitungen und der Einarbeitung von Stoffen in Erzeugnisse, oder professionelle Anwender von Erzeugnissen. Üblicherweise sind für diese Arten von Abfall Sicherheitsdatenblätter (SDB) verfügbar.
- Post-consumer Abfall entsteht, wenn ein Stoff als solcher, in einer Zubereitung oder einem Erzeugnis von einem Akteur weggeworfen wird, der kein Sicherheitsdatenblatt erhalten hat (z. B. einzelne Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse die von privaten Anwendern weggeworfen werden; Erzeugnisse die von professionellen Anwendern weggeworfen werden). Daher ist für diese Art von Abfall üblicherweise kein SDB verfügbar.

Für pre-consumer Abfall ist der Hersteller oder nachgeschaltete Anwender für die Anwendung der relevanten Risikomanagementmaßnahmen aus dem Expositionsszenario, in Übereinstimmung mit den relevanten anwendbaren Vorschriften der Abfallgesetzgebung, verantwortlich. Ob der nachgeschaltete Anwender zusätzlich noch gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf das Abfallmanagements an seinem Standort unterliegt, fällt in die Zuständigkeit der Abfallgesetzgebung. Daher wird dies hier nicht weiter ausgeführt werden. Sobald der Abfall an eine Abfallbehandlungsanlage übergeben wurde, fällt die Behandlung des Abfalls unter die Verantwortung der Abfallbehandlungsanlage. Da aber Abfallbehandlungsanlagen nicht unter die Zuständigkeit von REACH fallen, begründet sich eine Haftung nur aus vertraglichen Bestimmungen zwischen den nachgeschalteten Anwendern und der Abfallbehandlungsanlage, sowie der Abfallgesetzgebung.

Es könnte auch im Falle von post-consumer Abfall für den nachgeschalteten Anwender angemessen sein, spezifische Maßnahmen für die Abfallbehandlung eines Erzeugnisses nach seinem Gebrauch zu empfehlen. Dies ist jedoch nur nötig, wenn die Risiken des Stoffes besondere Maßnahmen über die normalen Abfallbehandlungsvorschriften hinaus erforderlich machen. Auch sollte beachtet werden, dass selbst wenn Empfänger von Erzeugnissen kein Sicherheitsdatenblatt erhalten, sie trotzdem Informationen über die sichere Anwendung gemäß Artikel 33 von REACH erhalten können (falls der Stoff einen SVHC-Stoff über 0,1% w/w enthält), oder vergleichbare Informationen<sup>2</sup>, durch die die Notwendigkeit entsteht, Maßnahmen zu ergreifen, die die sichere Verwendung dieser Stoffe in Erzeugnissen gewährleisten (einschließlich ihres Abfallstadiums)<sup>3</sup>.

### 3. REACH ANFORDERUNGEN AN RÜCKGEWONNENE STOFFE

In dem Dokument CWG/28/2007 wird die Frage aufgeworfen, ab welchem Schritt im Rückgewinnungsprozess REACH Pflichten angewendet werden müssen.

Rückgewinnungsprozesse bestehen oft aus mehreren Schritten, und manchmal resultiert erst aus dem letzten Schritt ein Material, das in Anwendung der Abfallrahmenrichtlinie kein Abfall mehr ist. Ebenso ist manchmal nur ein Teil des aus dem Rückgewinnungsprozess resultierenden Materials Nicht-Abfall. Somit sind alle Schritte im Rückgewinnungsprozess, die noch kein Nicht-Abfall-Material hervorbringen, Teile des Abfallbehandlungsprozesses, der der Abfallgesetzgebung unterliegt. Des Weiteren, gemäß Artikel 2(2) von REACH, sind Abfallmaterialien, einschließlich jener aus Rückgewinnungsprozessen, nicht als Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zu betrachten. Daher sollten, im Sinne von REACH, als rückgewonnene Stoffe (als solche, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen) nur **Stoffe** verstanden werden, **die**, nachdem sie Teil von Abfallmaterial waren, gemäß der Abfallrahmenrichtlinie **kein Abfallmaterial mehr sind**.

#### 3.1. Registrierung

Wie alle anderen Stoffe unterliegen rückgewonnene Stoffe im Prinzip den Registrierpflichten nach REACH. Der Artikel 2(7)(d) von REACH führt allerdings folgende Ausnahme auf:

*“nach Titel II registrierte Stoffe als solche, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen, die in der Gemeinschaft zurückgewonnen werden, wenn:*

---

<sup>2</sup> Für weitere Informationen siehe Leitlinien für nachgeschaltete Anwender (guidance for downstream users, Kapitel 7.6.2.2.) und Leitlinien für Stoffe in Erzeugnissen (guidance on substances in articles, Kapitel 8.9).

<sup>3</sup> Für weitere Informationen siehe Leitlinien für Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung (guidance on information requirements and chemical safety assessment, Kapitel R.13.2.5).

- i. *der aus dem Rückgewinnungsverfahren hervorgegangene Stoff mit dem nach Titel II registrierten Stoff identisch ist und*
- ii. *dem die Rückgewinnung durchführenden Unternehmen die in den Artikeln 31 oder 32 vorgeschriebenen Informationen über den gemäß Titel II registrierten Stoff zur Verfügung stehen..”*

Diese Bestimmung wird den Leitlinien zur Registrierung genauer erklärt (Abschnitt 1.6.4.5):

*Die REACH-Verordnung stellt die folgenden Bedingungen auf, die erfüllt werden müssen, um von der Ausnahmeregelung zur Registrierungsanforderung zu profitieren:*

*(1) Der rückgewonnene Stoff muss registriert worden sein. Das bedeutet, dass wenn der Stoff aus irgendeinem Grund nicht bei Herstellung oder Import registriert worden ist, der Stoff registriert werden muss, und zwar im Anschluss an den Rückgewinnungsvorgang und bevor er einer neuen Verwendung zugeführt wird.*

*Die juristische Körperschaft, die die Rückgewinnung durchführt sollte überprüfen, ob eine Ausnahme von der Registrierung des rückgewonnenen Stoffes vorliegt. Wenn das der Fall ist, kann sich natürlich auf diese Ausnahme berufen werden.*

*(2) Der bereits registrierte Stoff muss der gleiche sein, d. h. die gleiche chemische Identität und Eigenschaften haben wie der zurück gewonnene Stoff. Wenn zum Beispiel der Stoff während der Rückgewinnung modifiziert wurde, und der modifizierte Stoff nicht registriert wurde, dann muss der zurück gewonnene Stoff registriert werden.*

*Es ist anzumerken, dass die Gleichartigkeit des Stoffes gemäß den Leitlinien zur Stoffidentifizierung bestimmt werden muss.*

*(3) Die juristische Körperschaft, die die Rückgewinnung vornimmt, muss sicherstellen, dass ihr die Informationen bezüglich des registrierten Stoffes vorliegen und dass diese Informationen den Anforderungen an die Informationsbereitstellung in der Lieferkette genügen.*

*Dies bedeutet, dass die juristische Körperschaft, welche die Rückgewinnung vorgenommen hat, eines des im Folgenden aufgeführten beschafft haben muss:*

- *ein Sicherheitsdatenblatt für den registrierten Stoff, wie von Artikel 31(1) oder (3) verlangt,*
- *andere ausreichende Informationen über den registrierten Stoff, um die Anwender in die Lage zu versetzen, Schutzmaßnahmen zu treffen, wie in Artikel 31(4) festgelegt, oder*
- *die Registrierungsnummer, wenn verfügbar, den Status des Stoffes gemäß des Titels über Zulassungen von REACH, Details aller anwendbarer Beschränkungen unter REACH und Informationen, die erforderlich sind, um angemessene Risikomanagementmaßnahmen festzulegen und anzuwenden, wie in Übereinstimmung mit Artikel 32(1) erforderlich.*

*Unternehmen, die Rückgewinnungsmaßnahmen durchführen und von diesen Ausnahmen profitieren wollen, wird angeraten sicherzustellen, dass die Informationen zu dem registrierten Stoff, die zusammengestellt wurden, um den Anforderungen der REACH-Verordnung zu entsprechen, für sie auch verfügbar sind, da sie anderenfalls den Stoff eventuell registrieren müssen.*

*Es ist zu beachten, dass diese Ausnahme nicht voraussetzt, dass der Stoff von einem Akteur in der gleichen Lieferkette registriert wurde. Es ist daher ausreichend, wenn eine Registrierung entweder von einem Registranten in der gleichen Lieferkette eingereicht wurde oder von einem Registranten in einer anderen Lieferkette.*

*Beachtenswert ist, dass wenn der recycelte Stoff ein Phase-In Stoff ist, es empfohlen wird, dass der Recycler den Stoff vorregistriert, um von den Übergangsbestimmungen aus Artikel 23 zu profitieren und eventuell später von den Registrierungsanforderungen ausgenommen zu werden, wenn ein anderer Vorregistrant den Stoff registriert.“*

Zusätzlich zu den oben genannten Leitlinien sollten die folgenden Fragen im Hinblick auf Registrierungsanforderungen und Artikel 2(7) von REACH in Betracht gezogen werden

### **3.1.1. Ist Rückgewinnung ein Herstellungsprozess?**

Eine erste zu klärende Frage ist, ob die Rückgewinnung ein Herstellungsprozess ist oder nicht. Artikel 3(8) von REACH definiert Herstellung als "Produktion oder Extraktion von Stoffen im natürlichen Zustand". Stoffe, die im Abfall- und Rückgewinnungsprozess einer chemischen Modifikation unterzogen wurden (z. B. manche Schlacken, Flugasche, Herstellung von Methan während einer „rohstofflichen Verwertung“ von Polymeren) erfüllen diese Definition klar.

Manche Rückgewinnungsprozesse jedoch, die rückgewonnene Stoffe<sup>4</sup> hervorbringen, verändern die chemische Zusammensetzung von Stoffen nicht (insbesondere mechanische Verarbeitung oder Recycling, z. B. das Sortieren und Zermahlen von Materialien, das Wiedereinschmelzen ohne chemische Modifikation).

Der Artikel 2(2) von REACH stellt fest, dass Abfall weder ein Stoff, eine Zubereitung noch ein Erzeugnis gemäß REACH ist. Wenn das rückgewonnene Material jedoch im Verlauf der Rückgewinnungskette aufhört, Abfall zu sein, ist es ein Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis gemäß REACH. Folglich stellt sich die Frage, ob rückgewonnene Stoffe, Zubereitungen oder ein Erzeugnisse als Fortsetzung der ursprünglich hergestellten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse gesehen werden können. Falls dies nicht der Fall ist, stellt sich die Frage, durch was für einen Vorgang, wenn nicht durch einen Herstellungsprozess, diese Materialien wieder zu Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen werden.

---

<sup>4</sup> Wie im einführenden Abschnitt von Kapitel 3 beschrieben, sollten im Zusammenhang mit REACH rückgewonnene Stoffe (als solche, in Zubereitungen oder als Erzeugnis) nur als Stoffe verstanden werden, die, nachdem sie Teil von Abfallmaterial waren, aufgehört haben, Abfall im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie zu sein.

Der Rückgewinnungsprozess kann keine "Verwendung" sein, da Artikel 3(24) die "Verwendung" als "Verarbeiten, Formulieren, Verbrauchen, Lagern, Bereithalten, Behandeln, Abfüllen in Behältnisse, Umfüllen von einem Behältnis in ein anderes, Mischen, Herstellen eines Erzeugnisses oder jeder andere Gebrauch;" definiert. Alle Arten von Rückgewinnungsprozessen die zu Nicht-Abfall führen, setzen voraus, dass ein Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis vorher hergestellt wurde. Das würde weiterhin bedeuten, dass jeder Anwender eines rückgewonnenen Stoffes oder einer Zubereitung automatisch ein nachgeschalteter Anwender wäre, da Artikel 3(13) einen nachgeschalteten Anwender als "jede natürliche oder juristische Person [...] mit Ausnahme des Herstellers oder Importeurs, die einen Stoff verwendet [...]". Es wäre aber für solche nachgeschalteten Anwender auf jeden Fall unmöglich, ihre entsprechenden Pflichten zu erfüllen (z. B. gemäß Artikel 5 sicher zu stellen dass jeder Stoff, den sie dem Markt zur Verfügung stellen, weiter oben in der Lieferkette entsprechend registriert wurde), da die Lieferkette während des Abfallstadiums unterbrochen wurde.

Der Artikel 2(7)(d) von REACH erlaubt unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen von den Registrierpflichten. Dies heißt aber auch, dass REACH davon ausgeht, dass rückgewonnene Stoffe<sup>5</sup>, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, zumindest grundsätzlich den Registrierpflichten unterliegen. Da nur hergestellte Stoffe den Registrierpflichten unterliegen, bedeutet dies, dass Rückgewinnung zumindest im Prinzip als Herstellungsprozess angesehen wird. Dies beinhaltet auch Fälle, in denen der Stoff der gleiche ist wie der zuvor registrierte, da der Artikel 2(7)(d) von REACH impliziert, dass solche Stoffe in den Fällen registriert werden müssen, in denen die von Artikel 31 und 32 geforderten Informationen dem Unternehmen, das die Rückgewinnung vornimmt, nicht vorliegen.

Aus all diesen Gründen würde jeder andere Interpretation als die, dass (endgültige) Rückgewinnung (also Rückgewinnung, die dazu führt, dass das Material aufhört, Abfall zu sein) eine Form der Herstellung von Stoffen ist, zu juristischen Unklarheiten bezüglich des Status und der Pflichten solcher rückgewonnener Stoffe unter REACH führen. Anzunehmen, dass (endgültige) Rückgewinnung ein Herstellungsprozess ist, sorgt für einen einheitlicheren und klareren Ansatz zum Umgang mit rückgewonnenen Stoffen und vermeidet die angesprochenen Probleme. **Daher werden alle Arten von Rückgewinnung im Folgenden als Herstellungsprozess betrachtet, wenn sie nach einem oder mehreren Rückgewinnungsschritten einen oder mehrere Stoffe hervorbringen, die aufgehört haben, Abfall zu sein.**

Dies hat auch zur Konsequenz, dass die Verwendung eines Stoffes als rückgewonnener Stoff nicht von dem Expositionsszenario des "ursprünglichen" Stoffes (d. h. des Stoffes, der zu Abfall wurde und der aus Abfall rückgewonnen

---

<sup>5</sup> Wie im einführenden Abschnitt von Kapitel 3 beschrieben, sollten im Zusammenhang mit REACH rückgewonnene Stoffe (als solche, als Zubereitung oder als Erzeugnis) nur als Stoffe verstanden werden, die, nachdem sie Teil von Abfallmaterial waren, aufgehört haben, Abfall im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie zu sein.

wurde) abgedeckt sein muss, da der Lebenszyklus des ursprünglichen Stoffes endet, wenn er aufhört, Abfall zu sein.

Empfänger von rückgewonnenen Stoffen, die nicht registriert wurden, weil die Ausnahme nach Artikel 2(7)(d) von REACH anwendbar war, werden also von dem Hersteller des rückgewonnenen Stoffes kein Expositionsszenario als Teil des SDB erhalten.

### **3.1.2. Sind rückgewonnene Materialien Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse?**

Um Registrierungsanforderungen für rückgewonnenes Material einzuschätzen ist es wichtig, klar festzustellen, ob es sich bei dem entsprechenden Material um einen Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis<sup>6</sup> handelt. Diese Frage muss auf der Grundlage der Definitionen von "Stoff", "Zubereitung" und "Erzeugnis" beantwortet werden. Die Leitlinien Dokumente zur Identifizierung von Stoffen und von Stoffen in Erzeugnissen liefern einige weitere Anhaltspunkte, wie diese Definitionen auszulegen sind

#### 3.1.2.1. Stoffe und Zubereitungen

Gemäß Artikel 3(1) ist ein Stoff definiert als *"chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können;"*

Wenn es um rückgewonnene Materialien geht, ist es nicht immer eindeutig, ob ein Bestandteil des rückgewonnenen Materials ein Stoff oder eine Verunreinigung ist. Weiterhin können Fragen aufkommen, ob das gesamte Material ein Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis ist.

#### Verunreinigungen

Die Leitlinien zur Identifizierung von Stoffen definieren eine Verunreinigung als *"ein unbeabsichtigter Bestandteil in einem Stoff, so wie dieser hergestellt wird. Er kann entweder von den Ausgangsmaterialien stammen oder das Ergebnis von sekundären oder unvollständigen Reaktionen während des Herstellungsprozesses sein. Obgleich er in dem endgültigen Stoff vorliegt, wurde er nicht absichtlich zugesetzt"*<sup>7</sup>

Zurückgewonnene Stoffe können Verunreinigungen enthalten, die sie von entsprechenden Materialien unterscheiden, die nicht aus Rückgewinnungsprozessen stammen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn rückgewonnene Materialien unbeabsichtigte Bestandteile enthalten, die keine Funktion für das rückgewonnene Material haben, und der einzige Grund für ihr

---

<sup>6</sup> Wie im einführenden Abschnitt von Kapitel 3 beschrieben, sollten im Zusammenhang mit REACH rückgewonnene Stoffe (als solche, als Zubereitung oder als Erzeugnis) nur als Stoffe verstanden werden, die, nachdem sie Teil von Abfallmaterial waren, aufgehört haben, Abfall im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie zu sein.

<sup>7</sup> Leitlinie zur Identifizierung und Benennung von Stoffen gemäß REACH, S.11.

Vorkommen ist, dass sie Teil des Abfalls waren, der dem Rückgewinnungsprozess zugeführt wurde. Der Gehalt und die Art solcher unbeabsichtigter Bestandteile können sich von Charge zu Charge deutlich unterscheiden (z.B. abhängig von Zeitpunkt und Ort). Vollständige Kenntnis über die exakte Zusammensetzung in jedem einzelnen dieser Fälle zu erlangen, kann erheblichen analytischen Aufwand erfordern. Zwar können solche Bestandteile ursprünglich absichtlich beigefügt worden sein, um eine Zubereitung zu formulieren, ihr Vorhandensein in dem rückgewonnenen Material kann aber trotzdem unabsichtlich sein (abhängig davon, ob diese Bestandteile eine spezifische Funktion erfüllen oder nicht), und somit können sie als Verunreinigungen angesehen werden, die keine eigene Registrierung erfordern.

Bestandteile, die in einer Konzentration von über 20% (w/w) vorkommen, sollten im Allgemeinen nicht als Verunreinigungen, sondern als eigene Stoffe in einer Zubereitung angesehen werden. Falls das rückgewonnene Material absichtlich wegen des Vorhandenseins bestimmter Bestandteile ausgewählt wird, sollten diese Bestandteile ebenfalls als eigene Stoffe angesehen werden, auch wenn sie in geringerer Konzentration als 20% (w/w) vorliegen (z. B. wenn PVC wegen des Vorhandenseins von Weichmachern ausgewählt wird, kann es nötig sein, diese Weichmacher zu registrieren, wenn sie nicht bereits vorher registriert wurden).

Bei der mechanischen Trennung von gemischtem Abfall ist es oft unmöglich, eine 100%ige Reinheit zu erreichen, die frei von Fremdstoffen ist. Diese Fremdstoffe werden oft entweder von außen in den Abfallstrom eingebracht (zum Beispiel, und abhängig vom jeweiligen Abfallstrom, Steine, Plastik, Gummistückchen, Sand usw.) oder sie gehören nicht zu dem rückzugewinnenden Material, sind aber Bestandteile des Endproduktes, welches Abfall geworden ist (zum Beispiel Farbe, Anstriche usw.), deren Zusammensetzung und Gesamtmenge schwer genau festzustellen sind. Nach angemessenem Sortieren und Trennen sollten diese Anteile im rückgewonnenen Material nur in sehr kleinen Mengen vorhanden sein. In diesem Fall können solche Elemente als Verunreinigungen angesehen werden, die nicht registriert werden müssen.

Auch wenn Verunreinigungen nicht gesondert registriert werden müssen, können sie sowohl für das Gefahrenprofil relevant sein als auch für die Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes oder der Zubereitung, in der sie vorkommen. Es kann nötig sein, relevante Risikomanagementmaßnahmen in Sicherheitsdatenblättern oder den Informationen gemäß Artikel 32 anzuraten. Diese Risikomanagementmaßnahmen können z. B. aus weiteren Reinigungsschritten bestehen, um Verunreinigungen zu beseitigen, oder aus Maßnahmen, die den sicheren Umgang mit dem Stoff einschließlich der enthaltenen Verunreinigungen sicherstellen.

#### Zubereitungen versus UVCB-Stoffe

Gemäß Artikel 3(2) ist eine Zubereitung als *“Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen”* definiert.

Die Leitlinie zur Identifizierung von Stoffen beschreibt UVCB-Stoffe wie folgt: *“Stoffe unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien, auch UVCB-Stoffe genannt, können anhand ihrer chemischen Zusammensetzung nicht ausreichend identifiziert werden, weil:*

- *Die Anzahl der Bestandteile relativ groß ist und/oder*
- *Die Zusammensetzung nur teilweise bekannt ist und/oder*
- *Die Zusammensetzung relativ stark variiert oder schlecht vorhersehbar ist.*<sup>8</sup>

Viele rückgewonnene Materialien bestehen aus zwei oder mehr Stoffen, aber weisen auch typische Charakteristiken von UVCB-Stoffen<sup>9</sup> auf. Daher sind die beiden möglichen Charakterisierungen des Stoffes/der Stoffe zu einem gewissen Grad austauschbar. Es obliegt dem Hersteller oder Importeur, zu entscheiden, welche der beiden Möglichkeiten den Eigenschaften des Materials am besten entspricht. Einerseits ist es einfacher, Stoffe mit einer sehr komplexen Zusammensetzung als UVCB-Stoff zu registrieren. Andererseits werden in einigen Fällen Mischungen aus rückgewonnenen Materialien mit komplexen Zusammensetzungen keine entsprechenden neuen Materialien haben, die schon als UVCB-Stoffe registriert wurden. Daher werden solche Stoffe möglicherweise nicht vom Phase-In Status profitieren, da kein solcher EINECS-Eintrag besteht. Nichtsdestotrotz können die einzelnen Bestandteile des Materials schon registriert worden sein (oder von der Registrierung ausgenommen sein), was die Anwendung der Ausnahmeregelung des Artikels 2(7)(d) von REACH ermöglicht, vorausgesetzt, dass die relevante Sicherheitsinformation verfügbar ist.

In solchen Fällen könnte es, auch wenn beide Optionen prinzipiell akzeptabel sind, für den Hersteller oder Importeur einfacher sein, das Material als Zubereitung anzusehen, in welcher die einzelnen Bestandteile/Stoffe schon vorher registriert wurden und daher von der Ausnahmeregelung in Artikel 2(7)(d) profitieren (vorausgesetzt, dass die relevante Sicherheitsinformation verfügbar ist).

#### “Gleichheit” von Stoffen mit ursprünglich registrierten Stoffen

Wie den Leitlinien zur Registrierung aufgeführt, *“ist zu beachten, dass [die Ausnahmeregelung in Artikel 2(7)(d)] nicht erfordert, dass der Stoff von einem Akteur in der gleichen Lieferkette registriert wurde. Es ist daher ausreichend, dass eine Registrierung für den Stoff vorgenommen wurde, entweder durch einen Registranten in der gleichen Lieferkette oder durch einen Registranten in einer anderen Lieferkette.”*<sup>10</sup> Es besteht auch keine Notwendigkeit, dass diese andere Lieferkette in irgendeiner Weise mit dem Abfallmaterial oder dem rückgewonnenen Stoff verbunden sein muss. Dies gilt sowohl für Stoffe, die

---

<sup>8</sup> Leitlinien zur Identifizierung und Benennung von Stoffen gemäß REACH, [http://reach.jrc.it/docs/guidance\\_document/substance\\_id\\_en.htm](http://reach.jrc.it/docs/guidance_document/substance_id_en.htm), S.29.

<sup>9</sup> Die Leitlinie zur Identifizierung und Benennung von Stoffen verwendet auch die Kategorie der “multi-constituent Stoffe”. Dieses Konzept bezieht sich allerdings auf eine sehr spezifische Gruppe von Stoffen, die normalerweise das Resultat sind, wenn Stoffe in einen Reaktor gegeben werden. Das gilt normalerweise nicht für rückgewonnene Stoffe und daher wird diese Kategorie nicht weiter betrachtet.

<sup>10</sup> Leitlinien zur Registrierung, [http://reach.jrc.it/docs/guidance\\_document/registration\\_en.htm](http://reach.jrc.it/docs/guidance_document/registration_en.htm), S.37.

Stoffen entsprechen, die auch als fabrikneu hergestellte oder synthetisierte Materialien existieren (z. B. rückgewonnenes Kupfer, das dem Kupfer aus Erz entspricht), als auch für Stoffe, die kein nicht-rückgewonnenes Equivalent haben (z. B. Flugasche). Daher muss zum Beispiel rückgewonnenes Kupfer nicht registriert werden, wenn zuvor Kupfer registriert wurde und Flugasche muss nicht registriert werden, wenn jemand anderes zuvor Flugasche registriert hat, so lange das Kupfer bzw. die Flugasche der selbe Stoff sind wie das zuvor registrierte Kupfer bzw. die Flugasche.

Um einzuschätzen, ob ein rückgewonnener Stoff der gleiche ist wie ein Stoff, der schon registriert wurde oder ob die Stoffe unterschiedlich sind, müssen Rückgewinnungsanlagen die Regeln der Leitlinien zur Identifizierung von Stoffen und zur Datenteilung anwenden. Insbesondere ist zu beachten, dass dies eine Einschätzung ist, die die Rückgewinnungsanlagen selbst vornehmen müssen. Es gibt keine Bestätigung bezüglich "Gleichheit" seitens der Europäischen Chemikalienagentur. Rückgewinnungsanlagen, die ihre Stoffe vorregistriert haben, können die Frage der "Gleichheit" aber mit anderen Vorregistratoren des Stoffes in dem Pre-SIEF<sup>11</sup> diskutieren. Wie in den Leitlinien zur Datenteilung beschrieben, können Unternehmen auch die Identität von Stoffen präzisieren oder korrigieren, solange es deutlich bleibt, dass die Vorregistrierung tatsächlich für den betreffenden Stoff war.

Es ist anzumerken, dass Veränderungen in den Zusammensetzungen und dem Verunreinigungsprofil, einschließlich einer Veränderung im Prozentsatz der Verunreinigungen, nicht notwendigerweise bedeuten, dass Stoffe verschieden sind. Gemäß der Leitlinie zur Datenteilung *" ist bei Stoffen mit einer klar definierten Zusammensetzung (d. h. mono constituent oder multi constituent Stoffe) die gleichartige Benennung im Prinzip ausreichend um Datenteilung zu ermöglichen, auch wenn gewisse Verunreinigungen zu einer veränderten Einstufung oder Gefährdungsprofilen führen. Nur in Fällen, in denen alle Informationen offensichtlich nicht für den anderen Stoff geeignet sind, kann dieser Stoff als andersartig betrachtet werden (z. B. im Falle stark unterschiedlicher physikalischer Eigenschaften, die eine essenzielle Auswirkung auf die Gefahreigenschaften haben, wie z.B. Wasserlöslichkeit).*

*Für UVCB-Stoffe bestimmt der Name ebenfalls, im Allgemeinen, die "Gleichheit". Wenn der Name der gleiche ist, wird der Stoff als gleich betrachtet, soweit keine verfügbaren Informationen das Gegenteil belegen.*"<sup>12</sup>

### 3.1.2.2. Erzeugnisse

Der Artikel 3(3) von REACH definiert Erzeugnisse als *"Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion"*

<sup>11</sup> Der Austausch von Informationen gemäß REACH findet für alle potenziellen Registranten und andere statt, die für den (gleichen) Stoff Informationen an die ECHA in einem Stoff Information Austausch Forum (SIEF) weitergegeben haben. Daher empfiehlt die Leitlinie zur Datenteilung, zuerst eine Diskussion über die Gleichheit in einem Pre-SIEF zu führen, bevor ein SIEF gebildet wird.

<sup>12</sup> Leitlinie zur Datenteilung, [http://reach.jrc.it/docs/guidance\\_document/data\\_sharing\\_en.htm](http://reach.jrc.it/docs/guidance_document/data_sharing_en.htm), S.35.

*bestimmt.*“ Dies ist in den Leitlinien zu Stoffen in Erzeugnissen weiter ausgeführt.<sup>13</sup>

Es ist auch möglich, dass ein Rückgewinnungsprozess direkt zu einem Erzeugnis führt, anstatt zu einem Stoff oder einer Zubereitung. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn gesammelter und sortierter Polymer-Abfall direkt zu neuen Erzeugnissen geschmolzen wird. In diesem Fall ist eine Registrierung nur erforderlich, wenn das Erzeugnis einen Stoff enthält der unter bestimmten Bedingungen bestimmungsgemäß freigesetzt wird oder wenn die Agentur die Entscheidung getroffen hat, eine Registrierung gemäß Artikel 7(5) zu verlangen. Eine Notifizierung für besonders Besorgnis erregende Stoffe der Kandidatenliste zur Aufnahme in den Anhang XIV, ist unter Umständen erforderlich.

### **3.1.3. In welcher Form muss die gemäß Artikel 2(7)(d), zweiter Spiegelstrich, geforderte Information verbreitet werden, um von der Ausnahmeregelung zur Registrierung zu profitieren?**

Artikel 2(7)(d) legt fest, dass *“die erforderlich Information gemäß Artikel 31 oder 32, die sich auf den Stoff bezieht, der nach Titel II registriert wurde, der Anlage, die die Rückgewinnung vornimmt, vorliegen muss.”* Wie diese Information erlangt wird, ist in dieser Bestimmung nicht näher beschrieben. Derartige Informationen müssen nur für Stoffe verfügbar sein. Verunreinigungen sind Teil der Stoffe und die Informationen über die Verunreinigung an sich müssen deshalb nicht einzeln verfügbar sein.<sup>14</sup>

Rückgewinnungsanlagen erhalten normalerweise keine Sicherheitsdatenblätter oder andere sicherheitsrelevante Informationen im Rahmen des Titels IV von REACH. Um aber von der Ausnahmeregelung zur Registrierung unter Artikel 2(7)(d) zu profitieren, muss die erforderliche Information für sie verfügbar sein. Weiterhin müssen sie, wenn erforderlich, entweder selber SDB erstellen oder mit den Besitzern existenter SDB übereinkommen, diese SDB zu nutzen. Da es dahingehend keine weiteren gesetzlichen Bestimmungen gibt, ist ebendieses eine Angelegenheit des Herstellers des rückgewonnenen Stoffes. Der Hersteller kann jede verfügbare Information benutzen, muss aber darauf achten, keine Eigentumsrechte zu verletzen. Wenn ein existentes SDB benutzt wird, sollte er sicherstellen, dass für ihn ein legaler Zugang zu dieser Information besteht. Dies gilt auch für andere sicherheitsrelevante Informationen, wenn diese erforderlich sind. Diskussionen zur Verwendung solcher Informationen können zum Beispiel innerhalb des SIEF geführt werden, wenn die Rückgewinnungsanlage den Stoff vorregistriert hat. Auch könnten Industrieverbände eine wichtige Rolle spielen, indem sie Standardinformationen für ihre Mitglieder vorbereiten.

---

<sup>13</sup> [http://reach.jrc.it/docs/guidance\\_document/articles\\_en.htm](http://reach.jrc.it/docs/guidance_document/articles_en.htm)

<sup>14</sup> Für nähere Informationen siehe letzter Absatz des Abschnittes zu den Verunreinigungen.

### **3.1.4. Sollten rückgewonnene Stoffe generell durch Aufnahme in den ANHANG/ANNEX V ausgenommen werden?**

Der Artikel 2(7)(d) nimmt rückgewonnene Stoffe **nur unter bestimmten Bedingungen** aus. Daher gehen die Stellen der Kommission davon aus, dass eine generelle Ausnahme für rückgewonnene Stoffe nach Anhang V mit Artikel 2(7)(d) nicht kompatibel ist. Eine Lösung für mögliche Probleme rückgewonnener Materialien sollte folglich also eher durch eine Klärung des Status und der Pflichten für Hersteller rückgewonnener Materialien gesucht werden. Dies betrifft allerdings nicht diejenigen Fälle, in denen rückgewonnene Stoffe von der Registrierung auf der Grundlage ausgenommen sind, dass der Stoff an sich in Anhang IV oder V aufgeführt ist oder von einer anderen relevanten Ausnahmeregelung unter REACH abgedeckt ist.

### **3.1.5. Überlegungen bezüglich bestimmter Ströme rückgewonnener Materialien**

#### **3.1.5.1. Rückgewonnene Metalle**

Gemäß REACH wird reines Metall (auch wenn es eine gewisse Menge Verunreinigungen beinhaltet) als Stoff betrachtet. Rückgewonnenes reines Metall (auch wenn es eine gewisse Menge Verunreinigungen beinhaltet) ist ebenfalls ein Stoff. Registrierungsanforderungen für den Stoff hängen davon ab, ob der Stoff vorher schon registriert wurde und die sicherheitsrelevanten Informationen verfügbar sind (siehe Artikel 2(7)(d) von REACH).<sup>15</sup>

Legierungen werden als (besondere) Zubereitungen betrachtet und die Stoffe in diesen Zubereitungen unterliegen den Registrierungsanforderungen. Rückgewonnenes Metall aus vermischem legierten Altmittel wird normalerweise als Zubereitung zu betrachten sein, kann aber unter bestimmten Umständen auch ein Stoff mit Verunreinigungen sein (z. B. wenn der Zweck der Rückgewinnung nur der ist, ein Hauptmetall wiederzuerlangen und alle anderen Metalle somit als Verunreinigungen angesehen werden können). Allgemein sollten alle Stoffe, die absichtlich zur Rückgewinnung ausgesucht wurden und die eine Hauptfunktion (engl. „mainfunction“) in dem rückgewonnenen Material innehaben, als eigene Stoffe angesehen werden (z. B. enthält Stahl neben Eisen normalerweise immer auch Mangan; der rückgewonnene Stahl ist daher eine Zubereitung). Bestandteile, die nur gelegentlich in Teilen des Abfalls vorkommen, aus dem das rückgewonnene Metall hervorgeht, oder die keine besondere Funktion in dem rückgewonnenen Material haben, können als Verunreinigungen angesehen werden (z. B. kann Molybdän in bestimmten Stahlsorten vorkommen und in anderen nicht).

#### **3.1.5.2. Zurückgewonnene Gemenge**

Zurückgewonnene Gemenge<sup>16</sup> sollten in diesem Dokument als Schüttzuschlag verstanden werden, die aus der Behandlung anorganischen Materials

<sup>15</sup> Wenn ein Stoff nicht die Kriterien der Einstufung als gefährlich erfüllt, nicht PBT/vPvB oder ein Stoff auf der Kandidatenliste ist und nicht Gegenstand weiterer Beschränkungen, so ist es unwahrscheinlich, dass sicherheitsrelevante Informationen benötigt werden.

<sup>16</sup> Wie im einführenden Abschnitt von Kapitel 3 beschrieben, sollten im Zusammenhang mit REACH rückgewonnene Stoffe (als solche, als Zubereitungen oder als Erzeugnis) nur als Stoffe verstanden werden, die, nachdem sie Teil von

stammen, das zuvor auf dem Bau (z.B. Beton, Steine) verwendet wurde, ebenso wie bestimmte Gemenge mineralischen Ursprungs, die aus industriellen Prozessen stammen, einschließlich thermischer oder anderer Modifikationen (z.B. bestimmte Schlacken, Flugasche)

Es wurde hier die Frage aufgeworfen, ob zurückgewonnene Gemenge Erzeugnisse oder ob sie Stoffe oder Zubereitungen sind. Artikel 3.3 von REACH definiert ein Erzeugnis als *„Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt“*.

Diese Definition sollte angewendet werden um eine Unterscheidung zwischen Stoffen/Zubereitungen und Erzeugnissen zu treffen. In Einklang mit den Leitlinien für Erzeugnisse, sind zwei Schritte zu durchzuführen:

1. Bestimme die Funktion des Materials durch eine Bewertung der technischen Eigenschaften des Materials im Verhältnis zu der, sowohl durch den Verkäufer, als auch des Käufers beabsichtigten Funktion des Materials;
2. Entscheide was relevanter ist für diese Funktion, die Form/Oberfläche/Gestaltung oder die chemische Zusammensetzung.

Wie diese Vorgehensweise behilflich sein kann, um die Frage zu beantworten, ob ein bestimmtes Gemenge als Stoff/Zubereitung anzusehen ist oder als Erzeugnis, wird anhand von Beispielen einiger rückgewonnener Gemenge demonstriert.

Rückgewonnene Gemenge bestehen aus Beton, Natursteinen, Mauerwerk und oder Asphalt, entweder einzeln oder in einigen Fällen gemischt. Sie können verschiedene Anwendungen haben, wie im öffentlichen Bauwesen, in Straßen und als Eisenbahnschotter. Mit anderen Worten ist die Hauptaufgabe in diesen Anwendungen Stabilität und Widerstandsfähigkeit gegenüber Abtragung/Verwitterung zu verleihen. Wenn für diese Funktion Form, Oberfläche oder Gestaltung wichtiger ist als die chemische Zusammensetzung, können die rückgewonnenen Gemenge als Erzeugnisse betrachtet werden. Definitionsgemäß kann dies jedoch nur dann der Fall sein, wenn Form, Oberfläche oder Gestaltung dieses Materials absichtlich bestimmt wurde und während des Herstellungsprozesses hinzugefügt wurde (z.B. mit der Absicht bestimmte anerkannte Standards bezüglich Größe und Form zu erfüllen). Wird die Funktion nicht in größerem Maße von Form, Oberfläche oder Gestalt bestimmt als durch die chemische Zusammensetzung, sollte das Gemenge als Stoff oder Zubereitung angesehen werden. Des weiteren ist dies ein Hinweis darauf dass ein Material eher ein Stoff/Zubereitung ist als ein Erzeugnis, immer wenn beabsichtigt ist weitere chemische Reaktionen, eine Veränderung von Form oder Oberfläche (z.B. das Einschmelzen zu einer neuen Form) durchzuführen.

---

Abfallmaterial waren, aufgehört haben, Abfall im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie zu sein. Gemenge, die bestimmte Rückgewinnungsschritte durchlaufen haben und immer noch Abfall sind, werden nicht als Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse nach REACH angesehen. Sie unterliegen der Abfallgesetzgebung aber nicht den Anforderungen für Stoffe, Zubereitung oder Erzeugnisse nach REACH.

Die meisten Schlacken, die weltweit in der Eisen und Stahl Industrie anfallen, werden in Anwendungen wie Asphaltbetonzuschlag oder Straßenunterbau verwendet. Andere Anwendungen sind z.B. Betonprodukte, Zementfüllstoffe, Eisenbahnschotter und Deckgranulate. Schlacken, die z.B. als Straßenunterbau eingesetzt werden, sind vergleichbar mit Zement und werden vor ihrer Verwendung mit Wasser gemischt. Obwohl die Korngröße der Schlacke wichtig ist, ist die chemische Zusammensetzung offensichtlich deutlich wichtiger. Daher sollten Schlacken als Stoffe betrachtet werden.

Flugasche ist eine heterogene Mischung von Bestandteilen aus amorphem und kristallinem Silikondioxid ( $\text{SiO}_2$ ), Aluminiumoxid ( $\text{Al}_2\text{O}_3$ ), Eisenoxid, Kalziumoxid und Kohlenstoff. Es gibt verschiedene Anwendungen, wie in Zement oder Mörtel, Zementklinker, in Uferbefestigungen und als Strukturfüllmaterial, zur Festigung weicher Untergründe, als Straßenunterbau und als mineralischer Füllstoff in Asphaltbeton. Für ihre Verwendung ist die chemische Zusammensetzung wichtiger als Form, Oberfläche oder Gestalt der Partikel. Demnach sollte Flugasche als UVCB Stoff angesehen werden.

Für als Stoffe oder Zubereitungen geltende Gemenge wird es notwendig sein, den genauen Status unter REACH zu bestimmen, um zu überprüfen, ob die Bedingungen des Artikels 2(7)(d) erfüllt sind. Wenn der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist, ist eine Vorregistrierung notwendig, bis der Stoff registriert wurde (durch irgendeinen Akteur).

Bei der Bestimmung des genauen Status des rückgewonnene Gemenges sollten folgende Erwägungen in Betracht gezogen werden:

- a) Einige der Materialien, wie bestimmte Schlacken und Rückstände verschiedener Schmelz- oder metallurgischer Prozesse, sind normalerweise UVCB Stoffe. Es kann jedoch auch Fälle geben, in denen solche Stoffe multi-constituent Stoffe sind (z.B. wenn der Stoff das Ergebnis einer chemischen Reaktion während des Recyclings ist und aus einer begrenzten Anzahl von Bestandteilen besteht).
- b) Einige rückgewonnene Gemenge können aus Materialien bestehen, die von der Registrierung, Bewertung und Pflichten für nachgeschaltete Anwender gemäß anderer REACH-Bestimmungen ausgenommen sind, insbesondere durch Anhang V. Beispiele wären etwa chemisch nicht modifizierte Mineralien (z. B. Natursteine) oder Stoffe, die in der Natur vorkommen und die nicht chemisch modifiziert wurden und die nicht die Kriterien für eine Einstufung als gefährlich erfüllen (z. B. Holz).
- c) Falls rückgewonnene Gemenge aus einem Hauptbestandteil (möglicherweise mit Verunreinigungen) bestehen, sind sie ein mono-constituent Stoff. Wenn sie aus mehreren Bestandteilen bestehen, können diese Bestandteile entweder als einzelne Stoffe angesehen werden (d. h. dann ist das zurückgewonnene Gemenge eine Zubereitung) oder als Bestandteile eines komplexen UVCB-Stoffes. Wie in Abschnitt 3.1.2.1. ausgeführt, sind diese beiden Interpretationen bis zu einem gewissen Grad austauschbar und es obliegt dem Hersteller des rückgewonnenen Materials, zu entscheiden, welche Interpretation in dem jeweiligen Fall angemessener ist.

Bei der Festlegung des Status der rückgewonnenen Gemenge können Informationen über ihren Ursprung wichtig sein, um zu wissen, welche Bestandteile in dem Material vorhanden sein können und ob sie als Verunreinigung oder als eigener Stoff angesehen werden sollten. Eine Analyse des Abfallmaterials ist nur nötig, wenn Bestandteile im Normalfall in Mengenanteilen von mehr als 20%<sup>17</sup> vorkommen (oder dies beabsichtigt ist – dann aber sollte die Rückgewinnungsanlage über ihr Vorhandensein informiert sein). Des Weiteren können weitergehende Analysen notwendig sein, wenn Verunreinigungen für das Gefahrenprofil des Materials relevant sind oder Beschränkungen gemäß REACH unterliegen können.

Wenn Materialien im EINECS aufgeführt sind, ist dies ein Hinweis, dass sie als Stoffe angesehen werden, auch wenn in vielen Fällen eine Präzisierung der Stoffidentität notwendig sein kann.<sup>18</sup> Derartige Substanzen können von den gestaffelten Registrierungsfristen profitieren, wenn sie vorregistriert wurden.

### 3.1.5.3. Rückgewonnenes Glas

Glas ist der Zustand eines Stoffes und nicht der Stoff an sich. Für gesetzgeberische Zwecke kann es am besten durch seine Ausgangsmaterialien und den Produktionsprozess definiert werden, ähnlich wie viele andere UVCB-Stoffe. EINECS identifiziert Glas wie folgt: „*Glas, nicht oxidisch, Chemikalien (EC: 295-731-7), Glas, Oxid, Calciummagnesiumkaliumnatriumphosphosilicat (EC: 305-415-3), Glas, Oxid, Calciummagnesiumnatriumphosphosilicat (EC: 305-416-9) und Glas, Oxid, Chemikalien (EC: 266-046-0)*“<sup>19</sup>.

Glas kann demnach ebenfalls von den gestaffelten Registrierungsfristen profitieren. Dieselben Überlegungen gelten auch für recyceltes Glas. Abhängig davon, wann der genaue Zeitpunkt des Abfallendstatus erreicht ist (was eine Zuständigkeit der Abfallgesetzgebung ist), muss rückgewonnenes Glas eventuell auch als UVCB angesehen werden, oder, wenn es im Abfallendzustand schon eine bestimmte Form hat, als Erzeugnis. Da Glas normalerweise registriert worden sein wird und es unwahrscheinlich ist, dass sicherheitsrelevante Informationen benötigt werden, steht zu erwarten, dass es von der Ausnahmeregelung in Artikel 2(7)(d) profitieren kann.

Es sollte auch beachtet werden, dass die Kommission im Zuge der laufenden Revision von Anhang V vorgeschlagen hat, bestimmte Arten von Glas von der Registrierung und den Pflichten zur Bewertung und nachgeschaltete Anwender auszunehmen. Dieser Vorschlag durchläuft zurzeit den Prozess zur Verabschiedung nach der regulativen Vorgehensweise Prüfungsverfahren<sup>20</sup>

---

<sup>17</sup> In Fällen, in denen Bestandteile dieser Grenze regelmäßig nahe kommen, wird empfohlen, einen sicheren Ansatz zu wählen und den Bestandteil als separaten Stoff zu betrachten. Wenn Bestandteile die 20% nur in seltenen, einzelnen Chargen überschreiten und dies unter normalen Umständen nicht zu erwarten ist, müssen diese Bestandteile nicht als separate Stoffe angesehen werden. Es muss auch nicht jeder einzelne BATCH des Abfallmaterials auf das Vorhandensein dieser Bestandteile untersucht werden.

<sup>18</sup> Siehe Leitlinien zur Stoffidentifizierung und zur Datenteilung.

<sup>19</sup> Es ist zu beachten, dass die der Überschrift folgende Beschreibung in der EINECS Auflistung Teil des Stoffeintrages ist und in den meisten Fällen entscheidend für die Stoffidentifizierung ist.

<sup>20</sup> Für weitere Informationen siehe [http://echa.europa.eu/reach/legislation\\_en.asp](http://echa.europa.eu/reach/legislation_en.asp); Anhang V, neuer Punkt 11.

#### 3.1.5.4. Rückgewonnenes Papier

Rückgewonnenes Papier besteht hauptsächlich aus Zellulose Pulp. EINECS beschreibt Zellulose Pulp wie folgt: *"Faserige Substanz, erhalten aus der Behandlung von lignocellulosehaltigen Substanzen (Holz oder anderen landwirtschaftlichen Faserquellen) mit einer oder mehreren wässrigen Lösungen von Pulp- und/oder Bleichchemikalien. Setzt sich aus Cellulose, Hemi-Cellulose, Lignin und anderen kleineren Komponenten zusammen. Die relativen Mengen dieser Komponenten hängen vom Ausmaß der Pulp- und Bleichprozesse ab."* (EINECS Nummer 265-995-8).

Zellstoffpulpe ist in Anhang IV aufgelistet und daher von der Registrierung und den Anforderungen an Bewertung und nachgeschaltete Anwender ausgenommen. Rückgewonnenes Papier kann andere Bestandteile enthalten, wie z.B. Farbstoffe, Tinte, Leim, Füllmaterialien usw. Was den Rückgewinnungs- und Recyclingvorgang angeht, können Bestandteile, die keine bestimmte Funktion im Material (Zellstoffpulpe) erfüllen, als Verunreinigungen angesehen werden.<sup>21</sup> Rückgewonnenes Papier, das ausschließlich aus Zellstoffpulpe mit Verunreinigungen besteht, ist daher von der Registrierung und den Anforderungen an Bewertung und nachgeschaltete Anwender ausgenommen.

#### 3.1.5.5. Zurückgewonnene Polymere

Anlagen zur Rückgewinnung von Polymeren sind von der Auflage ausgenommen, das oder die Monomer(e) oder andere verwendete Stoffe in dem rückgewonnenen Polymer zu registrieren, die die Kriterien des Artikels 6(3) erfüllen, vorausgesetzt, dass diese Stoffe aus denen das Polymer gewonnen wurde, registriert wurden (Artikel 2(7)(d)). Weiterhin muss die Rückgewinnungseinrichtung im Besitz der sicherheitsrelevanten Informationen gemäß Artikel 31 oder 32 zu dem rückgewonnenen Polymer oder einer rückgewonnenen Zubereitung, die ein Polymer enthält, sein. Zu diesem Zweck müssen alle verfügbaren Informationen zu den Komponenten des rückgewonnenen Materials in Betracht gezogen werden.

Wenn die Rückgewinnung des Polymers auch die Rückgewinnung anderer beabsichtigter Stoffe beinhaltet (z. B. Stoffe, die zugesetzt wurden, um das Erscheinungsbild oder die physikalisch-chemischen Eigenschaften des Polymermaterials zu verbessern oder zu verändern), die ursprünglich in dem Polymermaterial vorhanden waren, wie es bei selektiver Rückgewinnung der Fall sein kann, wird empfohlen, das rückgewonnene Material als Zubereitung zu betrachten (z. B. kann es im Falle selektiver Rückgewinnung von Weich-PVC erforderlich sein, die relevanten Weichmacher zu registrieren, wenn sie nicht vorher registriert wurden).

Wenn in dem rückgewonnenen Polymermaterial unabsichtlich andere Chemikalien vorhanden sind, die aus Stoffen stammen, die ursprünglich in dem Polymermaterial vorhanden waren, können diese Chemikalien als Verunreinigungen angesehen werden, außer wenn dieser Bestandteil in einem Mengenanteil von mehr als 20% vorhanden ist (in diesem Fall sollte der

---

<sup>21</sup> Für die zu erfüllenden Bedingungen, siehe Abschnitt zu Verunreinigungen.

Bestandteil als Stoff in einer Zubereitung angesehen, auch wenn sein Vorhandensein unabsichtlich ist).

Bei der Bestimmung des Status des rückgewonnenen Polymermaterials können Informationen über seine Herkunft von Bedeutung sein, um zu erfahren, welche Bestandteile in dem Material vorhanden sein können und ob sie als Verunreinigungen oder als separater Stoff angesehen werden sollten. Eine Analyse des Abfallmaterials ist nur erforderlich, wenn Bestandteile im Normalfall in einem Mengenanteil von mehr als 20% vorkommen können (oder beabsichtigt sind). Des Weiteren kann eine weitergehende Analyse notwendig sein, wenn die Verunreinigungen für das Gefährdungsprofil des Materials relevant sind oder ggf. Beschränkungen gemäß REACH unterliegen.

Dies ist jedoch nicht in Fällen erforderlich, in denen keine signifikanten Verunreinigungen erwartet werden (z. B. wenn die Rückgewinnung aus einem Polymer in seiner Reinform erfolgt), und in manchen Fällen kann es auch möglich sein, das Polymer ausreichend zu charakterisieren, ohne die Herkunft in Betracht zu ziehen.

Wenn der Rückgewinnungsvorgang direkt zu Erzeugnissen führt (z. B. wenn das erste Nichtabfallprodukt in der Rückgewinnungskette ein Erzeugnis ist und somit weder ein Stoff noch eine Zubereitung ist), ist jeder Polymerstoff in dem rückgewonnenen Erzeugnis auf jeden Fall von diesen Stoff betreffenden Registrierungsanforderungen nach REACH, ausgenommen.

#### 3.1.5.6. Andere rückgewonnene Stoffe

Aus Zeitgründen wurden keine neuen Beispiele in dieses Dokument eingearbeitet. Weitere Beispiele, die die praktische Anwendung der hier beschriebenen Prinzipien illustrieren, können eventuell aufgenommen werden, wenn ECHA entschieden hat, wie das aktuelle Dokument in die relevanten Leitliniendokumente integriert werden soll.

## 3.2. Vorregistrierung

Wo anwendbar beruht die Ausnahme von der Registrierung für rückgewonnene Stoffe in Artikel 2(7)(d) von REACH auf der Bedingung, dass der gleiche Stoff vorher schon registriert wurde. Auch wenn es wahrscheinlich ist, dass dies für die meisten rückgewonnenen Stoffe zu dem Zeitpunkt der Fall sein wird, an dem Registrierungsanforderungen für PHASE-IN Stoffe gelten, gibt es keine Sicherheit, dass die Registrierungen zum Ende der Vorregistrierungsphase schon durchgeführt sein werden.<sup>22</sup>

---

<sup>22</sup> Die Vorregistrierung besteht daraus, dass eine begrenzte Menge von Informationen (grundlegend der Name des Stoffes, Name und Adresse der Kontaktperson und das Tonnageband, weitere Informationen siehe [http://echa.europa.eu/pre-registration\\_en.asp](http://echa.europa.eu/pre-registration_en.asp)) der ECHA kostenfrei verfügbar gemacht werden. Vorregistratorinnen müssen Anfragen nach Informationen beantworten (wenn ein Vorregistrator diese Informationen nicht hat, ist es ausreichend, dies in einer Antwort auf entsprechende Anfragen festzustellen). Ansonsten hängt die Rolle der Rückgewinnungsanlagen in den SIEFs von ihren eigenen Wünschen bezüglich ihrer Einbeziehung ab, und sie können sich auch entscheiden, keine aktive Rolle zu spielen ("ruhende Teilnehmer"). Solche Teilnehmer können nicht verpflichtet werden, irgendwelche Kosten der SIEFs zu tragen, solange sie keine Informationen nutzen, die der Kostenteilung gemäß REACH unterliegen (für weiterführende Informationen siehe Leitlinie zur Datenteilung). Vorregistrierung beinhaltet nicht die Pflicht, den Stoff auch zu registrieren.

So lange der Stoff noch nicht von einem anderen Akteur registriert worden ist und damit die Bedingungen des Artikels 2(7)(d) nicht erfüllt sind, werden Rückgewinnungsanlagen, die solch einen Stoff herstellen, den Registrierungsanforderungen unterliegen. Das bedeutet, dass Rückgewinnungsanlagen, die ihren Stoff nicht vorregistriert haben, diesen nicht gesetzeskonform herstellen oder auf den Markt bringen können, bis sie oder ein anderer Akteur den Stoff registriert hat und es bedeutet auch, dass ein nachgeschalteter Anwender dieser Rückgewinnungseinrichtung den Stoff nicht legal verwenden kann.

Die Vorregistrierung sorgt also für die Rechtssicherheit, dass die Herstellung, das Vermarkten und die Verwendung des Stoffes bis zum relevanten Registrierungszeitpunkt weitergeführt werden können. Es ist möglich, dass Vorregistrierung eines rückgewonnenen Stoffes zu mehrfacher Vorregistrierung des gleichen Stoffes in verschiedenen Schritten des Rückgewinnungsprozesses führt (solange nicht bekannt ist, dass der Stoff schon registriert wurde). Es ist zu erwarten, dass in den meisten Fällen keine weiteren Maßnahmen nötig sein werden, da die Materialien früher oder später registriert werden und die Rückgewinnungseinrichtung von der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2(7)(d) von REACH profitieren können wird. Wann immer eine Entscheidung, den Abfallendzustand zu modifizieren, getroffen wird (ob auf Gemeinschafts- oder nationaler Ebene), kann für 6 Monate auf Artikel 28(6) Bezug genommen werden, um eine Vorregistrierung nach der erstmaligen Herstellung oder dem erstmaligen Import eines Stoffes vorzunehmen (unter der Annahme, dass das Material zum ersten Mal als Nicht-Abfall hergestellt oder importiert wird).

Rückgewinnungsanlagen sollten beachten, dass nur die Vorregistrierung ihnen in Fällen, in denen der Stoff noch nicht registriert wurde, die Rechtssicherheit gibt, ihren Stoff legal herzustellen und zu vermarkten und dass ihre nachgeschalteten Anwender (sowohl in ihrem eigenen Land als auch in anderen EU-Mitgliedsstaaten) ihn legal verwenden dürfen. Desweiteren gibt die Vorregistrierung ihnen die Chance, mit anderen Herstellern des gleichen Stoffes zu kommunizieren. Dies gibt den Rückgewinnungsanlagen Zugang zu den Kontakten zu anderen Herstellern des Stoffes und, wenn gewünscht, die Möglichkeit, zu den SIEF-Diskussionen beizutragen. Die Vorregistrierung erlaubt den Rückgewinnungsanlagen auch, an den Diskussionen zur "Gleichheit" von Stoffen teilzunehmen. Des weiteren kann das SIEF auch eine Möglichkeit bieten, den Zugang zu sicherheitsrelevanten Informationen zu diskutieren, die die Rückgewinnungsanlagen möglicherweise benötigen, um von der Ausnahmeregelung zur Registrierung, aber auch von anderen Pflichten gemäß REACH, zu profitieren. Es ist zu beachten, dass die Vorregistrierung eines rückgewonnenen Materials als UVCB (anstatt als einzelner Stoff mit Verunreinigungen) es erschweren kann, später von einer Ausnahme gemäß Artikel 2(7)(d) zu profitieren.

### 3.3. Informationsanforderungen

Artikel 31(1) bestimmt, dass *“Der Lieferant eines Stoffes oder einer Zubereitung stellt dem Abnehmer des Stoffes oder der Zubereitung ein Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II zur Verfügung,*

- a) *wenn der Stoff oder die Zubereitung die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß den Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG erfüllt oder*
- b) *wenn der Stoff persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß den Kriterien des Anhangs XIII ist oder*
- c) *wenn der Stoff aus anderen als den in Buchstabe a und Buchstabe b angeführten Gründen in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurde..”*

Artikel 31(3) bestimmt, dass *“Der Lieferant stellt dem Abnehmer auf Verlangen ein Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II zur Verfügung, wenn eine Zubereitung die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Richtlinie 1999/45/EG zwar nicht erfüllt, aber*

- a) *bei nichtgasförmigen Zubereitungen in einer Einzelkonzentration von  $\geq 1$  Gewichtsprozent und bei gasförmigen Zubereitungen in einer Einzelkonzentration von  $\geq 0,2$  Volumenprozent mindestens einen gesundheitsgefährdenden oder umweltgefährlichen Stoff enthält oder*
- b) *bei nichtgasförmigen Zubereitungen in einer Einzelkonzentration von  $\geq 0,1$  Gewichtsprozent mindestens einen persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen oder sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren Stoff gemäß den Kriterien nach Anhang XIII enthält oder aus anderen als den in Buchstabe a angeführten Gründen in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurde oder*
- c) *einen Stoff enthält, für den es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt.*

Wenn die obigen Kriterien erfüllt sind, gelten diese Bestimmungen für alle rückgewonnenen Stoffe und Zubereitungen (einschließlich derer die von Registrierung und Pflichten für nachgeschaltete Anwender und Bewertung nach Artikel 2(7)(d) ausgenommen sind), mit Ausnahme derer die von Titel IV von REACH ausgenommen sind. Auf jeden Fall aber müssen für Verunreinigungen keine Sicherheitsdatenblätter vorgelegt werden. Das Verunreinigungsprofil muss aber bei der Einstufung und der Benennung des Stoffes oder der Zubereitung in Betracht gezogen werden, und auch bei den Risikomanagementmaßnahmen die eventuell dem nachgeschalteten Anwender des Stoffes empfohlen werden müssen.

Die genaue Art, wie Sicherheitsdatenblätter für rückgewonnene Stoffe angefertigt werden müssen ist in REACH nicht weiter erläutert und daher Aufgabe der Hersteller der rückgewonnenen Stoffe. Die Stellen der Kommission sind von verschiedenen betroffenen Industriesektoren gebeten worden, weitere Leitlinien in dieser Angelegenheit als Teil der Leitlinien zur Stoffsicherheitsbeurteilung herauszugeben. Die Stellen der Kommission sind

bereit, diese Angelegenheit weiter mit allen betroffenen Rückgewinnungssektoren zu diskutieren. ECHA ist um Rat gefragt worden, wie eine solche Diskussion am besten zu organisieren sei.

### **3.4. Weitere Pflichten**

Rückgewonnene Stoffe sind im Allgemeinen nicht von Pflichten zur Zulassung, Beschränkung und Notifizierung zum Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis ausgenommen. Für weitere Informationen zu diesen Pflichten sollten die relevanten Leitlinien herangezogen werden, soweit sie verfügbar sind.